

AG Dieburg, Urteil vom 14.09.2016, Az.: 20 C 607/16

- Nächtliche Musik über 40 dBA gibt Nachbarn einen Unterlassungsanspruch gegen den nachbarlichen Störer.
- Zimmerlautstärke kann nachts in dBA gemessen werden und ist nachts bei über 40 dBA überschritten.

Die Parteien stritten um die Unterlassung von Lärmbeeinträchtigungen.

Die Kläger begehrt vor dem Amtsgericht Dieburg die Feststellung eines Unterlassungsanspruches aus §§ 1004, 906 Abs. 1 Var. 7 BGB.

Hintergrund war, dass sich die Kläger durch das nächtliche Musikhören des Beklagten in ihrer Ruhe gestört fühlten. So hatte der Beklagte, der das nachbarliche Hausgrundstück besaß, mehrfach ruhestörende Musik in den Abendstunden gehört. In mehreren Fällen hatte die Stadt gegen den Beklagten Ordnungswidrigkeitenbescheide wegen unerlaubter Ruhestörung gem. § 117 OwiG eingelegt. Die Polizei ist mehrfach durch die Kläger gerufen worden. Auch auf ein anwaltliches Schreiben der Kläger reagierte der Beklagte nicht. Der Beklagte räumte den Sachverhalt größtenteils ein.

Das Gericht folgte in seiner Entscheidung dem Antrag der Kläger. Musik über Zimmerlautstärke müsse vom Nachbarn nicht hingenommen werden, sodass den Klägern ein Unterlassungsanspruch wegen ruhestörender lauter Musik und ruhestörenden Lärms in den Abend- und Nachtstunden zusteht. Dieser Anspruch ergebe sich aus §§ 906 Abs. 1 i. V. m. 1004 Abs. 1 BGB, wonach Nachbarn zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet sind. Zwar müssten unwesentliche Beeinträchtigungen durch Geräusche hingenommen werden, doch wurden die Kläger durch die immer wieder auftretende Belästigung in nicht hinnehmbarer Weise gestört. Zwar bedeutet Zimmerlautstärke nicht, dass keinerlei Geräusche nach draußen dringen dürften und ebenso ist die Zimmerlautstärke nicht in Dezibel festlegbar. Die Musik war jedoch deutlich vernehmbar, sodass auch ein verständiger Durchschnittsmensch durch die Beschallung gestört worden wäre. Der Beklagte zeigte durch sein Verhalten deutlich, dass er an einem rücksichtsvollen nachbarlichen Umgang kein Interesse hatte.

Das Gericht führte weiter aus, dass ein Dezibelwert von 40 dBA ruhige Gespräche und leise Musik in den Nachtstunden gerade noch erlauben würde. In der Zeit davor sei der Dezibelwert bei 55 dBA festzusetzen.